

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0684/2009
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 20.11.2009

Betrifft

Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) einschließlich Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

01.12.2009	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
08.12.2009	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
09.12.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
09.12.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) einschließlich der Änderung der Gebührentarife wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung wird zugestimmt (Anlage 2 - 10).

Begründung:

1.1 Allgemeines

Die Stadt Münster hat zum Jahresbeginn 2008 das „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ und damit das doppelte (kaufmännische) Rechnungswesen eingeführt. Trotz der deshalb veränderten Kostenerfassung bleibt es für das Gebührenrecht und damit die Gebührenbedarfsberechnung (GBR) jedoch bei den bisherigen Prinzipien, die das KAG, das LWG und die Rechtsprechungen des OVG NRW gebildet haben. Daher können die Werte der Produktgruppe 1101 „Abwasserbeseitigung“ nicht 1 : 1 für die GBR übernommen werden. Es bedarf weiterhin der bisherigen Berechnungsweise.

1.2 Änderung der Abwassergebührensatzung (Anlage 1)

Im § 3 „Gebührenschildner“ sind die Tatbestände für die Gebührenpflichtigen eindeutiger zu definieren, um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden. Erforderlich ist es, nunmehr die Nut-

zer von Standrohren konkret zu erfassen. Parallel ist damit § 6 Abs. 2 Satz 1 entsprechend zu ergänzen.

Die Erhebung einer pauschalen Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser aus Toilettenwagen usw. entfällt, da hierfür die Schmutzwassergebühr über die Nutzung von Standrohren hinzugezogen werden kann. Der § 2 Abs. 2 Ziffer 2.2 und § 6 Abs. 1a AGS und die Ziffer 1.3 „Gebührentarife“ zur AGS werden daher gestrichen.

1.3 Berechnung der Abwassergebühren für 2010 (Anlage 2)

Insgesamt gesehen verringern sich die Kosten für die Abwasserbeseitigung im Jahre 2010 gegenüber der Gebührenbedarfsberechnung 2009 von 47,04 Mio. € auf 46,57 Mio. € (- 1,00 %) um

- 0,47 Mio. €

Gleichzeitig verringern sich die Erlöse für das Jahr 2010 (ohne Abwassergebühren) insgesamt von 10,06 Mio. € auf 8,85 Mio. € (- 12,03 %) um

+ 1,21 Mio €

Aufgrund von veränderten Maßstabseinheiten für das Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 bei

- Frischwasserbezügen (rd. -205 Tm³),
- privaten bebauten und befestigten Grundstücksflächen (rd. +130 Tm²) und
- Schmutzwasserfrachten durch die Starkverschmutzer (rd. -493 Tm³)

ergibt sich hierdurch bedingt eine Gebührenmindereinnahme von

+ 0,75 Mio. €

Da nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) das Kostendeckungsprinzip vorgeschrieben ist, kann der verbleibende Fehlbetrag von **+ 1,49 Mio €** nur über eine Gebührenerhöhung ausgeglichen werden.

Die Kostensenkungen von insgesamt 0,47 Mio. € ergeben sich durch

- niedrigere kalk. Kosten von rd. 0,14 Mio. €, bedingt durch geringer einzuplanende Indexpreissteigerungen für die Jahre 2009 und 2010.
- durch allgemeine Kosteneinsparungen von rd. 0,36 Mio.€; davon z. B. Personalkosten (rd. 0,09 Mio. €), Unterhaltung und Bewirtschaftung der Abwasseranlagen einschl. interner Leistungsverrechnungen (rd. 0,27 Mio. €).

Von den Gesamtkosten entfallen in 2010

auf die Niederschlagswasserbeseitigung 33,98 % (Vorjahr 33,80 %) und

auf die Schmutzwasserbeseitigung 66,02 % (Vorjahr 66,20 %).

Die Anhebung der Abwassergebühren wirkt sich wie folgt aus:

Schmutzwassergebühr von 1,67 €/m³ um 0,08 € auf 1,75 €/m³ = + 4,79%

Niederschlagswassergebühr von 0,50 €/m² um 0,01 € auf 0,51 €/m² = + 2,00 %

Für einen durchschnittlichen Haushalt (4 Personen mit 200 m³ Verbrauch und 130 m² befestigter Entwässerungsfläche) steigen die Abwassergebühren damit jährlich von 399,00 € um 17,30 € auf 416,30 €. Das entspricht einer Steigerung von 4,34 %. Damit liegt die Stadt Münster weiterhin weit unter dem Landesdurchschnitt NRW für das Jahr 2009 mit 666,70 € und am unteren Ende der Abwassergebührensкала der Städte im Land NRW über 100.000 Einwohnern (vgl. Anlage 11).

Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr wirkt sich auch gleichartig auf den Starkverschmutzerzuschlag aus (vgl. Anlage 4). Durch diesen seit 1993 geltenden Zuschlag kann die „Normalgebühr“ für 2010 um rd. 0,03 €/m³ (2009 = 0,05 €) niedriger festgesetzt werden.

Folgende Änderungen ergeben sich bei den Abwassergebühren im Jahr 2010:

Schmutzwassergebühr

Erhöhung von 1,67 € um 0,08 € (+ 4,79 %) auf **1,75 €/m³**
davon - nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = **1,03 €/m³** (bisher = 1,00 €/m³)
- verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = **0,72 €/m³** (bisher = 0,67 €/m³)
(vgl. Ziff. 1.1 Gebührentarif)

Niederschlagswassergebühr

Erhöhung von 0,50 € um 0,01 € (+ 2,00 %) auf **0,51 €/m²**
(vgl. Ziff. 2.1 Gebührentarif)

Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet

= 50 % der Niederschlagswassergebühr
Erhöhung von 0,25 € um 0,01 € (+ 4,00 %) auf **0,26 €/m²**
(vgl. Ziffer 2.3 Gebührentarif)

Gebühr für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m³

(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1)
Erhöhung von 1,00 € um 0,03 € (+ 3,00 %) auf **1,03 €/m³**
(vgl. Ziffer 3.1 Gebührentarif)

Gebühr für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m³

Erhöhung von 0,67 € um 0,01 € (+ 1,52 %) auf **0,68 €/m³**
Die Berechnung ergibt sich aus Anlage 7.
(vgl. Ziffer 3.2 Gebührentarif)

Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Grundgebühr je Entleerung
Erhöhung von 35,00 € um 1,00 € (+ 2,86 %) auf **36,00 €**

und die Arbeitsgebühr je angefangenen halben m³

- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
Erhöhung von 6,35 € um 0,96 € (+ 15,12 %) auf **7,31 €**
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben
Erhöhung von 4,45 € um 0,63 € (+ 14,16 %) auf **5,08 €**

Die Berechnungen ergeben sich aus Anlage 8.
(vgl. Ziffer 4 Gebührentarife)

sonstige Entgelte/Gebühren

Die weiteren Gebühren/Entgelte lt. Gebührentarife Ziffern 2,2, 2,4, 5 und 6 ändern sich nicht. Die Berechnungen ergeben sich aus den Anlagen 9 und 10.

Die größeren Ansatzänderungen sind in den Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2010 (Anlage 2) dargestellt.

I. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen